



Ludewig

- 1 Differentia iur Rom: et Germ
in Donatianibus
- 2 — In consensu connubiali extra patrem
- 3 — In venatione eiusq legali.
- 4 — In ferarum furto.

J. H. Boehmer

- 5 De Administratoribus bonorum Eccl:
- 6 De Dominio litis
- 7 De curia praescriptionis contra minores
^{suppensio}
- 8 De restitutione in integrum contra sponsa
^{et minorum}
- 9 De crimine suspecti
- 10 De Extorsione poenis
Nicht hier: quod
- 11 De transmissione actorum in Regibus Im-
perii permissa eiusq repetitione
- 12 De renunciatione hereditatum filiarum
illustrum

Carol Henr Heeger

- 13 De Janonoi Xcia quon Leo flisp Lufffluff
Schraeter.
- 14 De Laminis earumq processu criminali
Gruber
- 15 De Cultura Historiae Universalis
Georgii Schubarti
- 16 Henricus Henricus Wimp exemplum in
turbata reipubl.
- 17 Indumenta nostra San Hans. fundus in Poflus

Wd. 67.

38 Instrumentum pacis inter Confoederatos
Regni Poloni status

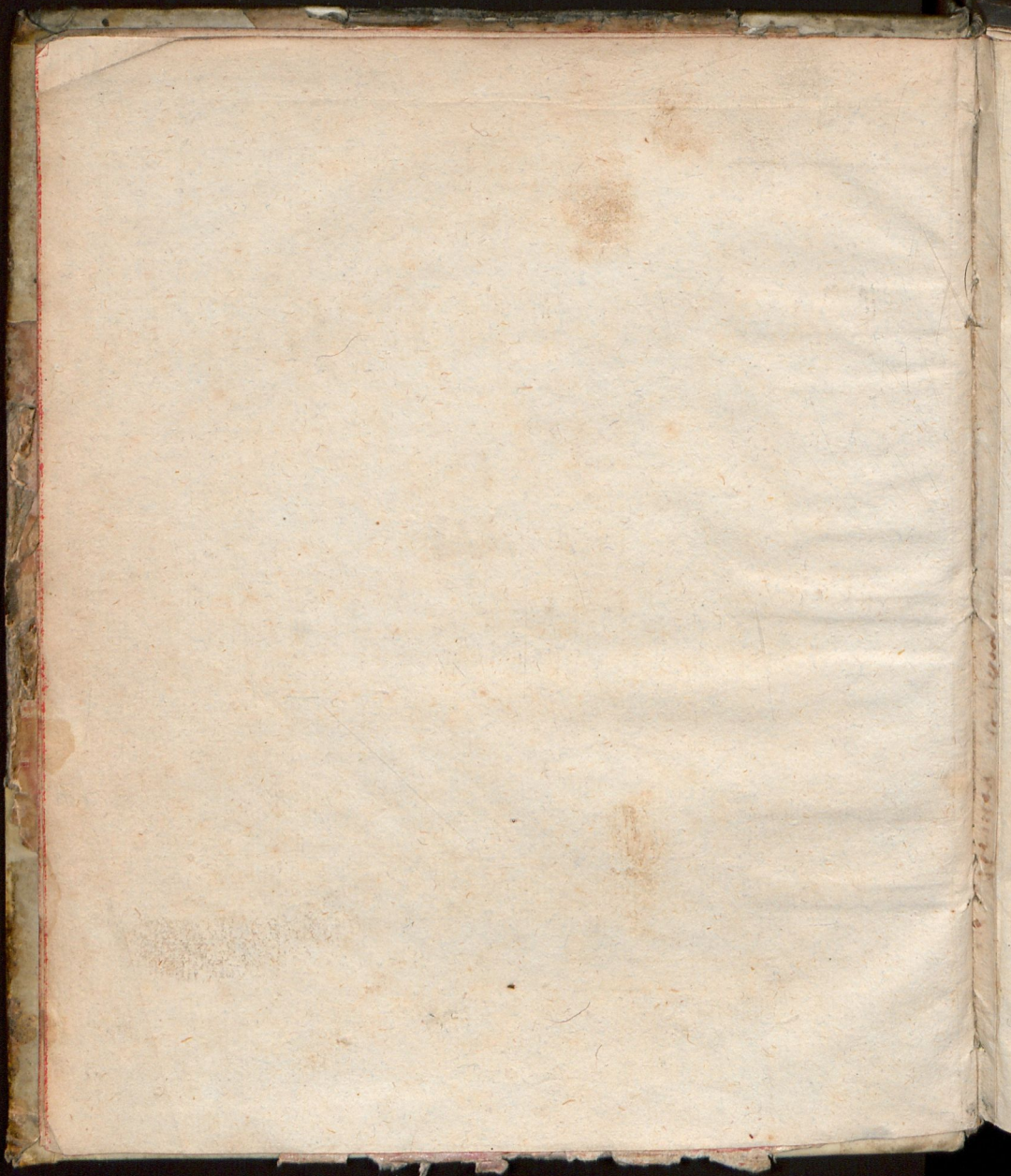
39 Jan. Kraynitzer (Hund)

40 Hollmann

de
Harmonia inter animam et corpus praec
ed) stabilita dicitur prior et posterior

21

Schlittius



Unvorgreiffliche Gedancken

Über den

Neuen Frieden in Hohlen /

Darinnen

Die Historie des Friedens-Schlusses /

wie auch der vorhergegangenen Unruhe /

glaubwürdig beschrieben /

Und die in dem Friedens-INSTRUMENT

befindliche

Dunckele Stellen

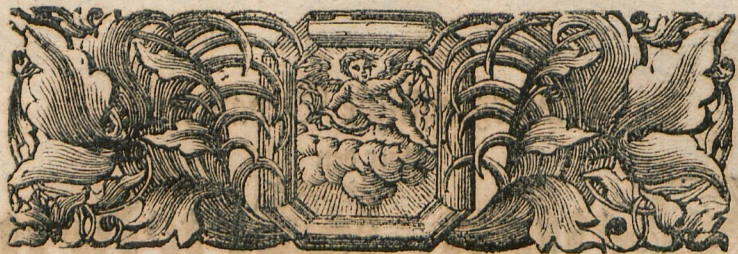
zulänglich erläutert werden.

Mit Königl. Preuß. allergn. PRIVILEGIO.

Halle im Magdeburgischen.

Bey FELIX du SERRE. 1717.





Das Königreich Polen/ der einzige Auffenthalt der uralten noch blühenden Freyheit / ist auch schon von langen Zeiten her ein unglücklicher Schauplatz vielfältiger innerlicher Unruhen/ und ein beständiger Sitz des allzuverderblichen Mißtrauens und daher entstandenen Zancks und Streits gewesen. In was vor einen hochbedrängten Zustand gerieth nicht die Regierung Johanns Casimiri, welcher umb der steten Beunruhigung von außländischen und einheimischen Feinden zu entgehen / nach freywillig An. 1668. niedergelegter Crone sich in die Abtey S. Germain nach Franckreich zur Ruhe begab?

Des hierauff unvermuthet erwählten Königes Michael Wiesniowisky Thranen / die er/als er bey der Wahl seinen Nahmen nennen hören / vergossen / waren unbetrügliche Anzeigungen der dem Reiche unter ihm bevorstehenden Unglücks-Fälle/ und der von seinem eigenen uneinigen Volcke ihm veruhrsagten vielen Ungelegenheiten. Es fehlte auch nachmahls unter dem tapfern Johannes Sobieski nicht an Mißvergünstigen / die ihn eines allzu grossen Eigennukes beschuldigten: der Fränkösischen und anderer Factionen nicht zu gedencken / welche verhindert / daß dieser König die erstern Helden thaten nicht mit gleichem Eyfer verfolgen konte. Wie sehr ferner die Eintracht aus Liebe zu den Frankosen bey der denckwürdigen Wahl des igtigen glorwürdigsten Königes 1697. zerstöhret worden/ ist als ein noch weit schlimmeres Schicksal des kurz vorher durch die conföderirte Armee entseßlich geplagten Königreichs von jedermann mit Erstaunen angesehen worden. Jedoch ward endlich durch kluge Anwendung aller nur ersinnlichen Mittel das schädliche Zwiespalts-Feuer auff dem Pacifications Reichstage Anno 1699. glücklich gedämpffet. Hier machete die ganze Republicque das heilsahme

Geseh

Gefetze/ als sie nach dem Tode des Königes Johannis III. sich das erste mahl wieder völlig vereiniget: Das alle Conföderationes, welche schon vorher so viel Unheil verurhsachet/wann sie gleich unter dem schönen Vorwande/ die Freyheit des Vaterlandes auffrecht zu erhalten/ gestiftet worden/ auff das künfftige verbothen seyn solten.

Der König that alles was zu der Erhaltung des einmahl wieder hergestellten guten Verständnisses nur dienlich zu seyn schien. Und was vor herrliche Vortheile könte Pohlen unter der Regierung eines so tapfern und nichts als die allgemeine Wohlfarth seiner Unterthanen suchenden Königes erlanget haben/ wann die schädliche innerliche Uneinigkei auß dem Lande also ganz verbannet geblieben wäre! Allein die allgemeine Ruhe kam bald durch die in Litthauen zwischen dem Hause Sapiiha und dem Adel desselben Groß-Herzogthumbs entstandene Händel in grosse Gefahr. Oginski und die Fürsten Wiesniowisky wurden zu Häuptern des conföderirten Adels erwöhlet/ welcher die Waffen wieder die Sapiiha ergriff/ weil ihrem Vorgeben nach diese mächtige und reiche Familie allerhand Gewaltthätigkeiten wieder die Ritterschafft ausgeübet hätte. Der König bemühet sich bey dieser hervorbrechenden neuen Unruhe dieses Feuer in der Asche zuerstickten/ immassen der mit einigen Regimentern nach Litthauen abgeschickte Graff von Flemming durch seine gute Conduite die wieder einander verbitterte Partheyen ohne Blutvergießen verglich/ und Friede zu halten bewog. Als aber hernach in dem auff Antrieb des einmahl schon bey der nicht nach seinem Sinn außgeschlagenen Wahl erfürnten Cardinals Radzieiowski, und der vornehmsten Senatoren, angefangenen Liefständischen Krieges die Sachen wieder in grosse Verwirrung geriethen/ fiengen die in Litthauen mit vieler Mühe kaum verglichene zwey Partheyen ihren alten Zanck wieder auff das neue an. Daes dann zwischen dem Oginski, der den Adel commandirte/ und den Sapiiehern zu einem blutigen Treffen kam/ welches also ablief/ daß die Sapiieher gänzlich geschlagen und aus Litthauen verjaget wurden. Der König wandte wieder allen Fleiß an/ die wieder einander erhitzte Gemüther zu befänfftigen und zu reconciliren: Allein der Cardinal Radzieiowski, der den König in Schweden in Pohlen zuziehen bemühet war/ zog auch die Sapiieher auff diese Seite/ welchen er Hoffnung machte unter Schwedischer Prorektion desto leichter wieder zu den Besitz der verlassenen Güter zu gelangen. Nachdem nun hernach die unantwortlichen Desseins des Cardinals und seiner Warschawischen Versammlung immer weiter giengen/ ist endlich die General Conföderation aller Stände der Cron Pohlen und des Groß-Herzogthumb Litthauens von Sandomir 1704. den 20. May erfol-

erfolget/ in welcher sie sich alle unter der Direction des zu dem Ende erwählten
 Marschalls Stanislai Graffen von Dänhoff verbunden/ die Gesetze und Reichs-
 Constitutiones und Se. Königl. Mayt. Augustum II. auff dem Throne zu-
 beschützen und zuerhalten. Von diesen allen und sonderlich dem Inhalt dieser
 Confoederation, handeln weitläufftig/ und nach allen Umständen/ die Memoi-
 res sur les derniers Revolutions de la Pologne, so des Cron-Groß-Schatzmei-
 sters Sohn Przebrendowski 1710. zu Rotterdam bey Fritsch und Böhmern in
 Französischer Sprache herauß gegeben/ worinne die Acta Publica aus der Latei-
 nischen Sprache deutlich und hierlich in die Französische übersezet zu lesen. Und
 obwohl diese Sandomirische General-Confoederation bis zu Ende des aus-
 wärtigen Krieges mit der Cron Schweden wahren sollen/ so ist sie doch in dem
 Neunten Articul des gegenwärtigen Friedens-Tractats zwischen denen con-
 foederirten Ständen des Königreichs Pohlen und Groß-Herzogthums Lit-
 thauen und denen Königl. Chur-Sächsl. Auxiliar-Trouppen aufgehoben
 und dissolviret worden: weil/ wie die eigentlichen Worte dieses Articals lau-
 ten/ durch die Gesetze gegenwärtiger Tractaten die Majestät und Frey-
 heit auffz zukünftige mit einer hinlänglichen Sicherheit von in-
 nen und außen versehen. Hierauß kan ein jeder verständiger Leser nun
 selbst schließen/ wie nöthig es einem ieder/ der das neueste Jus Publicum Polo-
 niae sich befanndt machen will/ seyn müsse/ dieses Instrumentum Pacis mit Ver-
 stande zulesen. Denn dieser Friede soll ein *domestiques*, väterliches/ immer-
 währendes Haupt-Gesetz der *Republique* seyn. conf. artic. X. §. 4. In wie-
 auß dem Journal des Pacification-Congresses zu Warschau es weiter bestä-
 tigt wird/ so haben die Deputirte der Confoederirten selbst darauf gedrungen/
 und zu gleicher Zeit verlangt zu declariren/ daß die allegatio *jurium & consue-
 tudinum* wieder diesen Vergleich null und von keinem *valeur* seyn solle. Hie-
 rauß haben die Königl. Plenipotentiarii geantwortet: Man handele aniso
 die alte Form der *Republique* zu etabliren/ als welches der Zweck der gegen-
 wärtigen Tractaten sey/ und daß also die Constitutiones in *contrarium* keine
 Hinderung machen müsten. Daher heisset es auch in dem all. art. X. §. 5. Zu
 dem Ende werden alle und ieder *Manifestationes, Protestationes, Contradictiones,*
*Unführungen der Rechte und Gewohnheiten/ und alle andere er-
 sinnliche Ausnahmen/ wieder diesen Tractat oder einen Articul oder Clau-
 sel* desselben vor nichtig/ vergeblich und unzulässig *declarivet/* sie mö-
 gen geschehen/ von wem sie wollen; und ist wieder diejenigen/ so dieser
 Convention und *Publicquen* Sicherheit/ durch sich oder durch andere/ heim-
 lich oder öffentlich/ mittelbar oder unmittelbar/ durch Gültze oder
 Rath

Kath zu wieder leben/ der *Execution* desselben sich zu wieder setzen/ oder solche zu verhindern sich unterstehen möchten/ mit der Straffe des Friedens - Bruches/ so wohl durch den Weg des Rechts vor denen durch gegenwärtigen *Tractat* bestimmten Gerichten/ als *de facto* durch den/ Krafft der so genannten *literarum restium* von Königl. Maj. auff die Beine gebrachten Adel/ als *Violatores* der Gesetze und Feinde des Vaterlandes/ ohne *Remission* der Straffe zuverfahren.

Diesen s. habe deswegen ganz deutsch hieber setzen wollen/ weil der völlige Begriff des lateinischen authentischen Textes in der in dem Instr. Pac. selbst befindlichen deutschen Übersetzung nicht zu finden: und damit sich niemand wunderen dürffe/ warum ich auff die Gedanken kommen/zur Erläuterung dieses höchst wichtigen *Tractats* einige Anmerkungen zu machen. Denn hier wird schon der *literarum restium* gedacht/ welches die/ so der Polnischen Gewohnheiten nicht kundig/ gewiß nicht ohne die unten in gehöriger Ordnung folgende Anmerkung verstehen: und dergleichen Dinge/ so eine Erklärung gebrauchen/ kommen in dem Instr. Pac. nicht wenig vor/ und wolte ich wohl darauff eine grosse Wette wagen/ daß auch die allermeisten Gelehrte ausser Polen den lateinischen Text nicht völlig verstehen solten/wann denen Deutschen die Übersetzung des *Tractats* in ihre Mutter - Sprache nicht anstatt eines kleinen *Commentarii* diene: daß man also denen/ die diese Mühe übernommen/ recht großen Danck schuldig/ wenn sie auch an einigen wenigen Orten nicht alles vollkommen deutlich solten aufgedrucket haben; sintemahl der Polnische lateinische Cansley Stylus auch von denen/ die man vor haupt-erfahrene Leute in der reinen Latinität und der an andern Höfen gewöhnlichen Schreibart passiren lassen muß/ bisweilen doch wohl nicht völlig kan verstanden werden.

Man könnte demnach diesen zwar langsam/ doch zur allgemeinen Sicherheit wohlgestifteten Frieden nicht uneben mit dem im deutschen Reiche zu Stande gebrachten Land - Frieden/ und Westphälischen *Instrumento pacis*, vergleichen. Ehe ich aber etwas zur illustration dieses *Tractats* anmercke/ muß ich vorher einige Begebenheiten erzehlen/ welche die innerliche grosse Unruhe verursacht/ und wie der König solche bald zu stillen sich höchst angelegen seyn lassen.

Nachdem mit Bewilligung der Republicque, wegen allerhand zubeforgender Gefahr/ die Königl. Chur-Sächsishe Auxiliar-Trouppen wieder in das Königreich Polen waren gezogen worden/ entstand schon im Sommer 1715. vielerley Verdruß und Ungelegenheit zwischen diesen Völkern

kern und dem Adel/ der zu derselben Lebens = Unterhalt und Verpflegung nicht gerne etwas hergeben wolte. Daher gedachte schon im Julio die Neuffische Woywodschafft auf Ihrem Landtage in Wisniec an ein Auffboth der Noblesse: jedoch der von dem Königlichen Hofe dahin abgeschickte Cron-Secretarius und Abt Fredro brachte es damahls noch soweit/ daß der Adel an statt dessen Deputirte an Se. Königl. Maj. von Pohlen und den Cron-Feldhern zuerwehlen versprach/ um in Warschau ihre differenzie wegen der Sächsischen Contributionen in der Güte bezuzulegen. Nach diesem Beyspiel vermeinte man / würden auch die andern Woywodschafften in Ruhe bleiben: allein bey Gelegenheit des Misstrauens nahmen unter denen Ständen die Streitigkeiten mit denen Sächsischen Troupen dergestalt zu/ daß nach der den 26. Nov. 1715. formirten Carnogodischen Adlichen Confoederation in Klein Pohlen/ (worzu hernach auch Ao. 1716. die von Groß-Pohlen zu Srzeda den 17. April, ingleichen von dem Groß-Herzogthum Lithauen/die den 23. Mart. zu Wilda 1716. gemachte Confoederation gekommen/) zwischen besagten Troupen und denen Confoederirten Ständen der Republicque auch der Armee beyder Nationen hefftige Scharmügel und feindliche attaquen vorgegangen. Ob nun gleich im Anfange Ihr. Königl. Maj. bald nach ders gegen die Republicque tragenden väterlichen affectiven einen Vergleich zuschliessen/ die Tractaten zu Rava, unweit Belz gelegen/ zu Abwendung des Blutvergießens und der gänglichen Verwüstung vornehmen lassen: so erhielt man doch im Februario 1716. auß Lemberg und Warschau die unangenehme Zeitung/ daß die Marschalls der Confoederirten den in Rava auf interposition derer Woywoden von Podolien und Czernichow bereits geschlossenen Tractat ohne ratification von Wlodymir wieder zurücke gesandt. Za sie beschuldigten die beyden Woywoden/ sie hätten den Vergleich allzunachtheilig vor die Polen mit dem Herrn Feldmarschall Graffen von Flemming geschlossen/ weil sie weder einen gewissen Termin zu der Evacuation derer Sächsischen Troupen/ noch die Ansetzung eines Reichs-Tages/ aufgewürcket. Nach diesem zerschlagenen heilffahmen Werke fanden sich die Litthauische Fahnen bey den Confoederirten ein/ und die Hostilitäten wieder die Sachsen nahmen wiederum ihren Anfang/ zu großem Ruin der Polnischen Provinzien: westwegen auch der Hr. Feld-Marschall Graff von Flemming alle seine Troupen nach Zamosc/ welches sich schon die vergebliche Hoffnung und Freude gemachet hatte/ durch den Ravischen Tractat seiner habenden Gäste loß zu werden/ zusammen berief.

Dar

Damit aber denen daraus zu besorgenden traurigen Syten und gänzlichem Untergange des Königreichs man mit mehrern Nachdruck zu vorkommen möchte/ war der König auf einen General-Frieden durch göttliche Beyhülffe und freundliche Vermittelung Ihro Czarischen Majest/ so sich damals in Danzig bey Zhr. Königl. Maj. befand/ mit aller Vorsorge bedacht. Zu dem Ende ward mit beyderseitiger Einwilligung der 12. Junii 1716. zum Congress in Lublin angesetzt. Denn 22. May kam der Russische Extraordinaire Ambassadeur und Mediateur Fürst Gregorius Dolhoruki, nebenst dem Bischoff von Cujavien in Warschau an/ da denn 24. darauff gedachter Bischoff den Eron-Canglar/Eron-Marschall/Litthauischen Unterfeldherren und andere Magnaten tractirete/ bey welcher Gesellschaft von baldigen Frieden in Polen viel gesprochen ward/ die Königl. darzu ernannte Plenipotentiarii schickten gleich einen Expressen an die Confoederations-Marschälle nach Lubomle wegen des zur Friedens-Handlung angesehenen Termins und verlangten/ daß indeß ein Stillstand der Waffen möchte eingegangen und gehalten werden. Den 13. Jun. sollte nun die erste Session in Lublin seyn/ nachdem sowohl von den Eron-Trouppen 300. Mann Fuß-Volk/ so die Haupt-Wache/ und eben so viel von denen Königl. auxiliar-Trouppen, so die Stadt-Thore besetzt/ zur Sicherheit des Congresses in diese Stadt eingerückt waren: Allein weil man auf die Litthauer warten müssen/ ist man den 13. erst auf das Rathhaus gegangen und zusammen kommen. Inmittelst war allda ein Universal, oder wie wir reden/ ein Patent, von denen Confoederirten Marschällen publiciret und angeschlagen/ daß sich niemand/ der nicht was bey den Tractaten zu thun oder der Confoederation geschworen/ bey hoher Straffe/in Lublin sollte finden lassen. Nach zuförderst angehörter schönen Predigt/ welche ein Jesuite von dem Frieden in dassetiger Pfarr-Kirche hielt/ setzte man sich auff dem Rathhause an eine lange Taffl/ der Mediator Fürst Dolhoruki oben/ die Königl. Plenipotentiarii zur Rechten/ die Confoederirten zur Linken/ bey welchen auch die Litthauer zu sitzen kommen. Der Fürst Dolhoruki machte den Anfang mit einer Rede/ worinne er sehr bedauerte/ daß zwischen Zhr. Maj. und der Republique ein Miß-verständniß wäre: Er sey von seinem Czaar beordert auff beyderseits Gutbefinden die Sachen durch seine interponirte möglicste Officia zu vergleichen/ und wünsche hierzu guten Succes. Hierauff fieng der erste Königl. Plenipotentiarius der Bischoff von Cujavien an zu sprechen/ vorstellende den gegenwärtigen kläglichen Zustand/ wobey er sowohl des Königl. guten Willen zum Frieden/ den er stets erwiesen/ als auch die Beschaf-

fenheit des Krieges und den daraus erfolgenden Schaden sehr wohl beschrie-
ben. Diesem fügte Er zu letzt bey: zum Frieden zu gelangen/wäre kein an-
derer sicherer Weg/ als Majestatem in vigore & libertatem in more d. i. die
Majestät bey Kräften und die Freyheit im Flor zuerhalten. Weil nun nicht
zuzweifeln/ ein ieder würde hierunter mit ihm eines seyn/so versicherte er/das er
dieses zubefördern nichts an sich ermangeln lassen wolle. Der Feld-Mar-
schall Graff von Flemming, so auch hier wieder Königl. Plenipotentiarius war/
unterstützte dieses mit einer vortreflichen lateinischen Rede/welche weil sie in
dieser Sprache schon durch den Druck bekandt worden/ ich hier nur deutsch
übersetzet einrücken will.

Unsers allerdurchlauchtigsten Königes Meinung ist von dem Hoch-
würdigsten Herrn Bischoff so genau und ausführlich vorgetragen worden/
das mir nichts übrig bleibet/welches ich hinzusetzen könnte. Denn gleichwie
der König der erste und oberste im Reiche ist/ also ist er auch der erste ge-
wesen/welcher sich um des Reichs Wohlfahrt am höchsten bemühet/der erste
welcher sich nicht allein die Drangsal des Volcks am empfindlichsten zu Her-
zen gehen lassen / sondern auch die ganze Last des Krieges mit demselben
getheilet; also das/ wann diejenigen/ auß welchen das Reich bestehet /
großes Ungemach ertragen /derjenige/welcher des Reichs Ruder führet/gewiß
nicht weniger ausgestanden. Dieses erhellet aus der Verwüstung der
Königl. Güter und der Erschöpfung der Erbländer deutlich/dergestalt / das
wann die Freyheit im Kriege gelitten / die Majestät nicht weniger beleidiget
worden. Es ist gewiß kein Polnischer König aus einem Durchlauchtigern
Stamme entsprossen/keiner hat die Beleidigungen mit größerer Sanftmuth
ertragen/keiner mit großmüthigerer Gnade vergeben/ als der izige König/
welcher/wann ja einige menschliche Schwachheit/ von welcher kein Sterbli-
cher befreyet/ an ihm aufzusehen wäre / dannoch als König keines Mangels
beschuldiget werden kan. Denn Er hat sich nichts/was dem gemeinen Wes-
en zugehörig / angemasset / ja Er hat vielmehr das Seinige dem gemeinen
Wesen überlassen und seine Erblände verpfändet und vereusert/ damit Er
die Reichslande ohne Abgang erhalten könnte. Zu Bestreitung des Krie-
ges/ durch welchen Er die wohlbergebrachte Ehre des Reichs wieder die
durch Ubertretung des Olivischen Friedens zugefügte Beleidigung behauptet
hat der König sich selbst mit sehr großen / das Reich aber nicht mit den ge-
ringsten Schulden beladen: und solcher Gestalt alle Sorge dahin ange-
wandt/das/wann man ja bey dem Kriege etwas unumgänglich leiden müsse/
doch nicht so wohl die Republique in einen unverwindlichen / als particulier
Per-

Versohnen in einem bey nur bessern Zeiten leicht zuersehenden Schaben gerathen möchte. Zu dieser Erkennung hat niemahls eine grössere noch nähere Hoffnung hervor geleuchtet. Nunmehr haben sich die 7. unfruchtbare Jahre / wie in Egypten / geendiget und weichen 7. andern glückseligern. Nunmehr ist die Tage vergangen / in welchen die Römer gesagt / sie wolten / ihr Augustus möchte nie gewesen seyn: und nun nahet sich die Zeit / in welcher / wie sie von ihrem / also wir von unserm Augusto wünschen / daß er nimmermehr sterben möge. Es wird unfehlbar alles erfreulich u. nach Wunsche gehen / wann sich nur das Volk mit dem Könige genau vereiniget / als daß das Volk die Maj. bey dem Könige verehret / u. der König bey dem Volcke die Freyheit liebet / und beyde denen Gesetzen nachleben. Auf der einen Seite wird die Freyheit blühen / auf der andern die Majestät in vollem Glanze befestiget seyn. Daß nun beydes zu dem gemeinen besten wieder hergestellet würde / ist des Königes ernstlicher Wille / und sein gemessener Befehl / daß wir nach aller Möglichkeit darnach streben sollen. Da wir nun keinen Zweifel tragen / daß Ew. Hochgebohrne Excellenzen und Herrlichkeiten gleiches Vorhabens sind / so können wir unserer Bemühung einen glücklichen Ausgang sicherlich versprechen / worzu der Allerhöchste einen gesegneten Fortgang verleihen wolle. Demnach erwarten wir / was uns Ew. Excellenzen in Ansehung der Freyheit vorzutragen haben / damit wir hinwieder wegen dessen / was die Majestät betrifft / unsere Gedancken eröffnen / und wir also von beyden Seiten uns über beydes vergleichen können. Was ich zu Beförderung dieses heilsamen Wercks nur werde beytragen können / das werde ich nach eussersten Vermögen zubewerckstelligen mich ohnfehlbar bemühen.

Nach diesem wurden die Plenipotentien des Fürsten Dolhoroki und der Königl. Plenipotentiaris abgelesen. Darauß haranguirten die Deputirten der Crone auch / erstlich die von den Woywodschafften / hernach die von der Armee: Sie brachten viel Klagen vor. Die Deputirte der Littthauischen Armee hielten auch eine Rede; die von den Littthauischen Woywodschafften aber hatten ihre Wagens / auf welchen ihre Plenipotentien befindlich / noch nicht erhalten. Der Confoederirten Plenipotentien wurden hierauff abgelesen / worinnen von den Königl. Plenipotentiaris angemercket ward / daß sie potestatem restrictivam hatten / nemlich vorher erst zu referiren / ehe sie etwas concludirten. Diesen angemerckten Mangel versprachen sie zuremediren. Von Königl. Seite ward auff die Klagen geantwortet: Man wäre hier / nicht die Justification, sondern die Pacification zu suchen; sonst hätte man Königl. Seiten ja eben sehr viele Klagen und Beschwerun-

gen beyzubringen. Hierbey fielen auch nachdenckliche Fragen für. Der Hr. Feldmarschall Flemming ward gefragt/ ob er als Civis oder als Feldmarschall der Sächsischen Armée da wäre: Er antwortete aber sehr wohl/ er wäre beydes / hier aber als königl. Plenipotentiarus; Wor- auf einer der Confoederirten die Rede genommen/ worinnen er zwar viel rühmens von des Herren Feldmarschalls Person vorbrachte: aber doch auch zugleich dabey anführte: Er hätte die Waffen wieder ein freyes Volk geführt. Der Bischoff antwortete hierauf solide und weitläufftig: Der Hr. Feldmarschall Flemming aber ganz kurz.

Folglich begehrten die Confoederirten die Abgrasung des Kornes und die Verbrennung der Häuser zuverbieten/ so ihnen accordiret worden. Der Fürst Dolhoruki übergab einige puncta, welche/ nachdem sie in ein und andern corrigiret / approbiret zum Fundament geleyet worden. Hierauff stunden die Confoederirte mit Erlaubniß auff/ und nach gehaltenen Unterredung bemerkten sie bey der königl. Vollmacht das Wort: *Die Confoederirte Wortwodschaften*/ welches sie mit dem Titul *der Republicque* verändert wissen wolten/ denen man aber contradiciret und der Bischoff dieser präntension unmöglich Einwilligung erwiesen. Ob sie nun wohl noch vieles dargegen eingewandt/ so ward ihnen doch bedeutet/ daß wo die 3. Ordines oder Stände/ die Majestät des Königes/ des Senatoren Ordens und der Ritterschafft/ nicht wären/ keine Republicque seyn könnte. Der Wortwode Trocki brachte vor / man möchte sich in seiner Plenipotenz nennen / wie man wolte: Man solte solche nur dem Herren Ambassadeur einhändigen / der einem ieden Versicherung geben könnte/ daß man sich legitimiret habe; zuletzt/ wann man mit einander eins geworden / würde sich dieses schon geben. Die Confoederirte wolten hierüber conferiren/ allein die erste Session ward gleich geendiget und auf den 15. die Zweyte angefetzt/ selbige aber ward bis den 16. verschoben/ da sie sich des Morgens umb 8. Uhr anfieng. Der Fürst Dolhoruki öffnete die Session und ermahnete zur materie zuschreiten/ und das Friedens- Werck recht anzugreiffen. Der Herr Staroste Belski nahm darauff das Wort und insilirtre noch wegen des vorigen Tituls von *Republicque*, vorgebende / daß sonst gar üble Consequenzen darauff entstehen möchten: und setzte hinzu / daß es besser wäre / frey zusterben/ als unterdrückt zu leben. Von königl. Seite ward Ihm hierauff geantwortet/ daß man mit Ihm eins wäre: allein die liberrät könnte sowohl durch den Mißbrauch der Majestät/ als die Majestät durch den Mißbrauch der Freyheit gekräncket werden: Die Majestät so wohl als die Freyheit könnten der Unterdrückung unter-

unterworfen seyn; und also wäre es noch eine große Frage: *Cui vitium in-hereret*, an wem hier einiger Mangel und Gebrechen zu desideriren. Endlich ward die Sache von beyden Seiten so vermittelt / daß man an statt des Wortes der *Republique*, so man von Königl. Seiten ihnen nicht zustehen könnte zuletzt eingewilliget / sie *Status reipublicæ confœderatos*, (confœderirte Stände der Republique) zu nennen: Dann daß sie *Status* wären / wolte man ihnen nicht disputirlich machen / und zu der *Republique* gehören sie auch. Gleich darauf wurden des Fürsten Dolhoruki mit denen Königl. Plenipotentiarien und Confœderirten gemachte puncta antepreliminaria abgelesen und zu Stande gebracht: Desgleichen ward auch die Wache reguliret / daß nemlich eines jeden Plenipotentiarii seine auf der Seite / wo er sein Quartier habe / gesetzt würde / und auff iegliche Seite des Rathhauses eine. Indessen meldeten damahls die Polnischen Brieffe / die Confœderation - Marschälle wären von Dubienko gegen Krasnastow 7. Meilen von Lublin gerücket um welche sich die confœderirten Völcker herum geleget. Hingegen bey Zamostz hätten die Sächsischen Generalen, Baudisch / der Herzog von Weissenfels / Wilkau / Seisau / sich mit ihren Troupen conjungiret. Damit man aber desto bequemer und ungehinderter an den Friedens - Traactaten arbeiten könnte / hat man zuörderst ein *armistitium* zu Stande zubringen keine Sorgfalt und Mühe gesparet.

Den 5. Jul. ist auch dieser Stillestand endlichen in Lublin unter Trompeten und Pauken Schall publiciret worden / und musten so wohl von Sächsischer als Polnischer Seiten / nicht nur allein die hostilitäten / sondern auch die Eintreibung der contributionen von beyden theilen aufhören: wie denn eben an diesem Tage an alle Regimenter und Partheyen Ordre ergangen ist. Hierbey werden die articul folgender gestallt communiciret: 1. Zwischen allen / wes Nahmen und Würden seyenden Armeen beyderley Theilen / wird die bis anhero währende Feindseligkeit würcklich und in der That aufhören und von dato und Unterschrifft dieses Vergleichs / und zwar in klein Pohlen binnen 6. in groß Pohlen und Preußen aber binnen 10 / und im Groß - Herzogthum Litthauen binnen 15. Tagen / worüber zulänglicher Befehl ergangen / von allerseits Theilen / und deren commandanten geschickt werden. 2. Alle Contributiones, ingleichen fourage, so genannte *Podwody* und andere extortiones, sie haben auch Nahmen wie sie wollen / sollen durch das Königreich Pohlen und Großherzogthum Litthauen / ohne Ausnahme einiger Provinz und Stadt / würcklich ganz und gar aufhören / und sollen deswegen keine exequiver krafft dieses Vergleichs geschickt / vielweniger solche als Reste eingefo-

bert werden. 3. Und weilien beyderseits Armeen so wohl im March, als in Lägern/ von ihren eigenen Mitteln zu leben schuldig seynd/ und also deßhalb gar nichts zu fordern haben/ als wird der Kauff und provision der nothwendigen victualien vor Geld/ in denen herum gelegen Dertern/ frey seyn/ ohne willkührliche Ansehung des pretii, sondern wie sie sich mit den Verkäufern vergleichen/ also soll es ohne Gewalt und unrecht bezahlet werden; und sollen die Armeen mit bloßem Graß vor ihre Pferde vergnügert seyn/ an Ort und Enden/wo sie stehen/ welche sie nach belieben nicht verändern können/ so lange das Graß zulänglich. 4. Da aber der Mangel des Graßes und andere Lebens Nothdurfften beyderseitigen Armeen zur Veränderung der Dertern nöthigen solten/ soll es mit vorheriger Nachricht davon geschehn/ keinesweges aber nach Lublin zu/ sondern vielmehr weiter zurück. 5. Wenn einige Klagen währenden Stillstandes vorkielen/ zwischen Soldaten und Partheyen: so soll dem beleidigten von denen Commendanten Recht und Gerechtigkeit ertheilet werden. Solte aber solches nicht geschehen/ so hat der mediator die Macht/ sothane Klagen bezulegen/ oder die iustiz zu administriren/ an statt deßen/ der solches sonst thun sollen. 6. Weil gegenwärtiger Stillstand auf Treu und Glauben den Frieden zu continuiren/ eingerichtet/ also wird hiedurch zugleich vorgebauet/ daß unter dessen favour von einem oder dem andern Theil keine neue Abfälle oder Vergrößerung der Läger erfolgen/ noch das eine Theil das andere durch correspondenz und unzuläßiges Beginnen schwäche oder Schaden verursache/ so wohl in denen Woywodschafften/ als in den Arméen, wie auch unter Personen. 7. Die Taffelgelder des Königes aus allen Oeconomien und Zöllen sollen unbeschädiget und unangegriffen von jedermann verbleiben/ nach denen alten Rechten; unbeschädiget aller Gerechtigkeiten des Hochgebohrnen Herrn Saphia/ Eruchessen des Großherzogthums Litthauen/ und aller andern Einhabern/ die sich allda befinden/ und soll von selbigen biß dato gar keine contribution eingefordert werden/ ausgenommen die ordentl. Steuer vor die Republic, und sollen die oeconomischen Güter/ nahmentlich aber die alten Zölle im Großherzogthum Litthauen/ biß zur decision eines Reichstages/ denen Adlichen administratoribus, jedoch/ daß sie dafür genugsam possessioniret über geben werde. 8. Ihr. Königl. Majestät haben zu Bezeugung dero wahren und aufrichtigen Eifers wegen Wiederherbringung des Friedens/ durch ihre plenipotentiarier erklären lassen/ daß die Sächsishe Besatzung aus der Stadt Neuchtemberg an demselben Tag/ da der Stillstand der Waffen in Klein Pohlen seinen Anfang nehmen wird/ ausmarchiren soll/ mit Zurücklassung des Zeughau-

ssa

ses in dem Stande/wie es sich zur Zeit der eroberten Stadt befunden /ausge-
 nommen Pulver und Bley / so hierunter nicht begriffen ; Es sollen auch alle
 deposita in den Klöstern und bey den Bürgern/ so wohl in als ausserhalb der
 Stadt unberührt verbleiben. Es soll auch niemand von beyden Theilen in
 die Stadt kommen /bis der Tractat zu Ende und unterschrieben. Es wird
 auch die Stadt bey ihren Privilegien und altem Gebrauch verbleiben und un-
 ter keinem Titel oder pretext, weder das universum noch auch besondere Pers-
 onen von beyderselts Theilen/ gekränctet werden. 9. Und damit Ihr. Kö-
 nigl. Majest. Väterl. Gnade auch Vorsorge / um die gemeine Ruhe wieder-
 rum herbeizubringen/ desto klärer werde/ so soll die Festung Zamose von der
 Sächsischen Besatzung verlassen werden/ am Tage/ wie bey vorhergehendem
 Articul von Neuschlemburg gemeldet. Es sollen auch die deposita, die nach
 vorhergegangener Commission und Untersuchung also befunden/ denen Ei-
 gentümern wieder zugestellet werden. Die Stücke sollen allda verbleiben /
 und die Festung/ohne Hervereinfassung einiger von beyden Theilen/im Stande
 gelassen werden. Das Proviant zu Unterhaltung der Sächsischen Solda-
 ten/ so bereits erkauft/ oder annoch erkauft wird werden/ soll mit aller Sicher-
 heit ins Lager unter Solomb/ geföhret werden. 10. Damit aller Orten voll-
 kommene Sicherheit sey / so wohl in Häusern der Geistlichen /des Adels / der
 Bürger und jedes Standes/als auch im Handel und Wandel/ auch Ablauf-
 fang der Posten /re. soll eine jede Obrigkeit überall deswegen scharffe Justitz
 administrieren/ nach den Gesezen und Statuten des Königreichs. 11. Durch
 diejenige Festungen/ Städte und Flecken so die Sachsen in Händen behalten /
 soll einem jeden ein freyer Zutritt erlaubt seyn / jedoch die Gewaffnete und we-
 gen Feindseligkeit Verdächtige ausgenommen. Es sollen aber von ihnen kei-
 ne Contributionen noch sonst etwas anders gefordert werden. Es sollen auch
 alle deposita unberührt verbleiben. 12. Währendem diesem Stillstand /
 soll keine neue Festung/ sie sey fertig oder neu angefangen/ von beyden Theilen
 gemacht werden/ sondern in dem Stande verbleiben /wie sie antezo befunden
 wird. 13. Zeit dieses Stillstandes sollen die deposita, welche aus denen Fe-
 stungen/ Klöstern und Kirchen genommen/ noch der Republic und der privato-
 rum Zeughäuser und Kriegs-Rüstung ; ingleichen Proviant/ Vieh und Ein-
 wohner ausserhalb des Königreichs Pohlen/ und des Groß- Herzogthums Lit-
 thauen nicht geföhret ; was aber von Tage des angefangenen Stillstandes ab-
 genommen worden/ soll denen rechtmäßigen Prätendenten zurückgegeben/ die-
 jenige deposita aber/ die bereits ausserhalb des Reichs geföhret / sollen unver-

legt verbleiben / bis sie denen Eigenthümern können wiederum zugestellet werden.

Was hernach weiter auff den Congress zu Lublin vor fast unüberwindliche Schwierigkeiten sich ereignet und wie schlecht sonderlich Polnischer Seits man dem publicirten Stillstande nachgelebet / erachte umb allzu grosse Weitläufigkeit zu vermeiden nicht nöthig zu erzehlen. Kurz: Weil die Drangsalen des Landes nicht vermindert wurden / ja der Friedens-Störer allzuviel verhanden waren / so konte der von allen Wohlgesinten sehnlich verlangte Friede in Lublin zu keinen gedeylichen Schlusse gebracht werden. Der Mediator und die sämbl. Bevollmächtigten giengen ohne die Sache zu einem erwünschten Ende zu bringen von Lublin weg / doch ward der Congress mit Consens aller Partheyen nach Casimirs verlegt. Als aber den 22. Sept. 1716. der Fürst Dolhoruki nebenst den Königl. Plenipotentiaris, den Woywoden von Mahuren und General Golzen von dar zu Warschau ankamen / so erhielt man den 24. auch Nachricht von der Ankunfft der Bevollmächtigten der Confoederirten / allwo man den 26. Sept. den so lange unter denen Händen gehaltenen Tractat reassumiret und durch Ihre Königl. Maj. des Mediatoris, wie auch der Plenipotentiarien beyder Theile hohe und unermüdet angewandte Application, den Frieden den 3. Novembr. zu einem glücklichen Schlusse gebracht. Gleichwie man aber vorher bey allen Punkten und Clausula langsam und sehr vorsichtig gegangen / so gab es auch noch vor der Ratification so viel difficultäten / daß der geschlossene Friede in diesem Jahre noch nicht ratificiret werden konte / welches erst von Sr. Königl. Maj. und den Confoederations-Marschällen den 30. Jan. des igtlauffenden Jahres geschehen / wie solches die bey dem gedruckten Friedens-Tractat befindliche Ratificationes mit mehrern zeigen. Es war also nichts übrig / als daß die Autorität eines General-Pacificationis Reichs-Tages / nach dem Exempel des Reichs-Tages im Jahr 1673 / durch welchen die Polnische Confoederation geendiget ist / bald erfolgete / damit alle Stände und Herrschafften der Republicque desto eher den Genießbrauch der angenehmen alten Freyheit nach denen Articula und Maßgebung des gegenwärtigen Tractats empfinden möchten. Und dieser extraordinäre Reichs-Tag ist den 1. Febr. 1717. auff die Art und weise / wie es artic. III. §. 2. in dem Frieden verglichen war / würcklich zu aller Vergnügen / unter der Direction des gewesenen Confoederation-Marschalls Stanislai Leduchowski, als in dem Tractat schon constituirten Reichs-Tages-Marschalls gehalten worden / doch laut des angeführten §. unbeschadet ins künfftige der Beobachtung derer Gesetze / in Ansehung des allgemeinen ordinären Reichs

Reichs-Tages/ so nach ieden Inhalt vorgeschriebener Constitution nach Ablauf zweyer Jahre zuhalten. Ob nun wohl sonst nach den Reichs-Gesetzen ein ordentlicher Reichs-Tag 6. Wochen dauern kan/so währet dieser doch kaum 6. Stunden: weil auff demselben nur die Constitutiones, welche in dem Friedens-Tractat concertiret und abgefasset/solenniter publiciret und die ganze Transaction in die Reichs- und Litthauischen Constitutiones mit inseriret werden solten.

Über diesen geschlossenen und igt durch den Druck auch bekandt gemachten Frieden wird in Polen Durchgehends so wohl unter Hohen und Niedrigen eine ungemeine Freude verspüret. Ja man hat auß Warschau sichere Nachricht/ daß bey dem an 4. Febr. deswegen bey Hofe angestellten Festin unter den Magnaten eine solche Vertraulichkeit verspüret worden/ die kaum zubeschreiben/ und daß sie einander von Herzen gratuliret/ daß die zertrennet & gewesene Republicque, nach so viel ausgestandenen Wiedermärtigkeiten/glücklich verbahret worden.

Dieses zur Sicherheit der Majestät und Freyheit auff das beste eingerichtete Instrumentum Pacis, zu dessen Erläuterung aus oben angeführten Ursachen einige Anmerkungen nun folgen sollen/ ist dergestalt reguliret und abgefasset/ daß außser dem Introitu oder Eingange es in X. Articula, die in gewisse paragraphos eingetheilet/bestehet.

In dem Introitu sind die Nahmen des Mediateurs und der von allen Seiten darzu Bevollmächtigten zu lesen/ da der Commissarius von der conföderirten Armée des Groß-Herzogthumbs Litthauen Stephanus Horodenski *Praefectus cohortis hastatae*, welches Deutsch übersezet worden / Obrister über eine Fahne von Towarzyschen/ citaliret wird. Allein wo so wohl D. Connor in der Beschreibung des Königreichs Pohlens/ als der Europäische Herold/recht schreiben: daß die Pohlen zu Pferde/ so da schwere Rüstung haben/ zweyerley Gattung seyn: 1. Husaren/ welche so wohl als ihre Pferde gepanckert sind und kurze Lanzen/welche Polnisch Kopyen genennet werden/ Sebel und Pistolen führen: 2. Towarzyschen/ welche nur einen Brust-Harnisch/Helm/Harnisch-Kragen/ Carabiner Bogen und Peite haben: so solte cohors hastata im Deutschen wohl ein Fahne Husaren heißen. Dieses scheint Chwalkowski in seinem *Jure Publico Regni Poloniae lib. II. Cap. VI. p. 236.* zu bekräftigen in folgenden Worten: *Equites caraphracli (Kurastierer) Ularze lanceis sive hastis, Polonice Kopyje dictis, instructi sunt. Et p. 240. liest man: pro hastato sive Husaro.* Diemeil aber doch das Polnische Wort Towarzysch nur so viel nach D. Connors Erklärung bedeutet/ als einen Spieß-Gesellen oder Cameraden/

fön

können auch wohl beyde Gattungen der schweren Neuterey daburch angezetget werden/zumahl da sie beyderseits über ihrer Rüstung Leoparden-Zieger-Zhior-Löwen-und Bären-Häute tragen/und behängen sich mit rauschenden Flügeln von Störchen / Kranichen und Calecutischen Hähnen. Von welcher Gewohnheit Connor meynet/ das es nur darumb geschehe/ das Sie ihren Feinden auch durch das bloße euserliche Ansehen ein Schrecken einjagen möchten: ich bin aber der Gedancken/ das Sie es vornemlich deswegen thun/ damit Sie durch die schreckliche Gestalt der Feinde Pferde auch scheu machen können. In dem 1. Articul wird der rechte Endzweck dieses ewigen Friedens expri- mirt: Damit die Rechte/ Freyheiten und übrige Prærogativen der Majestät/ des Senatoren Ordens und der Noblesse nach dem alten Gebrauch und Form auff denen Reichs- Tågen/ Dietinen/ in Ge- richten und Jurisdictionen/ Städten/ Höfen/ Dörffern und über- all/ benebenst accurater und billiger Administration der Justiz wie- derum herfürkommen und zu beständiger Glückseligkeit und dem gemeinen Aufstehen der Republic blühen mögen. Und dieses kan gesehen/ wann dieser allgemeine Friede von Ständen/Ordnungen und Einwohnern treulich und ernstlich gehalten wird. Es ist auch nichts in dem ganzen Articul, so jemanden dunkel vorkommen könnte/ es wäre dann das Wort in *Cotiolis*, so in Teutschen/ auff *Dietine* gegeben wor- den. Durch die Dietinen werden aber hier die Land-Tåge Polnisch *Sey- micken* verstanden/ welche entweder 1. vor Aufschreibung des Reichs-Tas- ges an den hierzu bestimmten Orten/nach vorhergegangenen Universalien gehalten und *Comitiola antecomitialia* genennet werden/ umb die Land- Boten zu den Reichs-Tage zuerwehlen/ und vorbereitliche *deliberationes* zu halten: 2. oder nach geendigten Reichs-Tage vor sich gehen und *Comitiola post comitialia*, oder noch gewöhnlicher/*Comitiola relationum*(Relations- Landtåge) heissen/ auff welchen Dietinen die Land-Botnen von dem/ was auf dem Reichs-Tage passiret/Relation abstaten. Zu Eintreibung der verwillig- ten Contribution erwehlet man einige so genante *Exactores*, ja es werden auch die neu gemachten Gesetze publiciret. Conf. Tom. I. Juris Regni Poloniae Nico- lai Zalaszowski J. U. D. lib. 1. tit. 40. de comitiis & comitiolis anteco- mitialibus p. 809. -- 837. In Chwalkowski Jur. Publ. handelt auch hiervon das gantz 8. Cap. des 1. Buchs p. 175. -- 201. Allwo man nicht weniger/ als auch im Connor. p. 500. die *Derier* lesen kan/ wo solche kleine Land-Tage gehalten werden.

Der II. Articul weist / daß Se. Königl. Maj. zum Grunde dieses un-
wiederrufflichen Friedens dero Sächsl. Trouppen auff 1200. Mann / welche
nach den Pactis Conventis zur Königl. Leib-Garde in Pohlen bleiben / auß
dem zum Reich und Groß-Herzogthum Litthauen gehörigen Provinzien
heraus zu schicken versprochen / welche eben so wenig als andere ausländische
Trouppen wieder hereingeföhret werden sollen. Von dem §. 1. bis auff den
4. wird der Ausmarch der Sächsschen Völcker also reguliret / daß er ohne
Beunruhigung und Beschwerung der Einwohner geschehen möge. Bis hie-
her wird auch sehr wenig einer Erläuterung von nöthen haben / denn das durch
die Pacta Conventa, die mit dem isigen Könige bey der Wahl geschlossene und
beschworne Capitulation verstanden werde / ist jedermann bekandt. Derglei-
chen würde auch von dem §. 1. vorkommenden Worte Universalien geglau-
bet haben / wann ich nicht wegen vieler Scribenten und auch des Staats und
Zeitungs-Lexici zu erinnern hätte / daß sie diesen Worte einen allzuengen
Verstand geben / wann sie sehen / daß nur die wegen des Reichs-Tages oder
wegen des allgemeinen Aufgebotts an den Adel ergangene Königl. Ausschrei-
ben man Universalien heisse / der Context dieses §. zeigt klar / daß auch
zu andern Absichten abgelassene öffentliche Patente oder Ausschreiben in Pohl-
nischen Cangeley Stylo Universalien genennet werden: Denn hier soll ein
Pohlischer Commissarius mit denen Universalien vorangehen / um die nö-
thige Provision anzuschaffen / welche aus der Sächsschen Cassé mit baaren
Gelde zu bezahlen. Und hierbey wird der Tympsen gedacht / welche vom
Münz-Meister also genennet worden. Sie sind zwar auf einem Zlotus Pohl-
nischen Gulden oder 8. Gl. gemünzet / daß also 3. einen Thaler geben würden /
aber man nimmet sie nicht höher / als vor einen Ort 6. R. Gl. daß man also 5. zu
einem Thaler nehmen muß. Weil nun auch auf diesen Tympsen die Wor-
te stehen: Nulla salus bello, pacem te poscimus omnes, so mögen ja die
Herren Pohlen derselben immerdar eingedenck seyn. Zuletzt ist auch von dem
Pohlischen Maasse in der Deutschen Version nur so viel gesehet: Ein jeder
Scheffel soll dreyßig *Garniec* in sich halten / da denn der lateinische Text
selbst die Sache deutlicher macht / nemlich das durch *Garcy* oder *Garniec* Dan-
nischer Löpffe zu verstehen seyn / derer 30. einen Scheffel machen. Und in §. 4.
ist an statt des im lateinischen Text befindlichen *Vecturas vulgo Podwody* nur
Vorspann zu lesen / welches aber / so viel ich aus den Pohlischen Reichs-Con-
stitutionen ersehen / noch mehr als Vorspann bedeutet / daß mich bedüncket /
die Podwody können am besten mit denen *Angariis* & *Parangariis*, denen
Noth-Amts-Post-Zwang-Fuhren / derer in unserm *Jure Feudali* gedacht wird / ver-
glichen werden; immassen dadurch die Heers- oder Krieges-Fuhren angedeu-
ret

tet werden/ da einer Wagen/ Ochsen und Pferde hergeben muß zu Fortbrin-
gung allerhand Krieges, Nothwendigkeiten / wovon in Pohlen die Königl.
und adliche Güter befreyet: Die aus den Städten aber müssen Wagen und
Zug-Vieh hergeben.

In dem §. 5. dieses II. Art. declariren Ihr. Königl. Maj. / daß sie bey
der Sächsischen Canzley nur 6. Personen von dieser Nation bey sich behalten
wollen ausser denen Personen von geringer Condition, welche zu geringern Be-
dienungen employret seyn / umb den Pohlen allen Verdacht zu benehmen /
als ob die Sachsen in Pohlische Aemter / Collegia oder Ministeria sich zu
meliren Vorhabens wären. Hierauff gehet gleichsam eine neue Constitu-
tion an / was in einen und andern Fällen Rechtens seyn soll in Ansehung der
im Reich bleibenden Sächsischen Leib- Garde, wesswegen man die §. wieder
mit 1. 2. &c. zu zehlen anfänget. Ich mercke hier einzig und allein an / daß nach
Innhalt des §. 2. der Herr General-Feld-Marschall Graff Flemming als O-
bristier von dieser Garde bereits laut Warschaischen Brieffen den gebühren-
den Eyd geleistet. Gleichwie nun den Marschällen des Reichs und Groß-
Herzogthum Litthauens wegen der Sächsischen Garde und Canzley vor eines
und das andere zu sorgen aufgetragen: so sollen nicht minder die Canzler und
Unter-Canzler von Pohlen und Litthauen auf verschiedene wichtige Sa-
chen acht haben / wovon der 6. und letzte §. dieses Articuls handelt. §. E.

1. Daß ohne Wissen und Berathschlagung der gangen Republicque kein
Offensiv - Krieg angefangen werde.

2. Daß der König alle Jahr nicht über 3. Monate oder alle zwey Jahr ü-
ber 6. Monate ausser dem Reich in Sachsen sich aufhalte / wozu die Reise-
Zeit doch nicht mit gerechnet soll werden / und wann die Nothdurfft zu Wieder-
ersekung der Gesundheit auch eine längere Zeit erfodern solte / so bleibet es bey
der Lublinschen Constitution, die solches verstatet / da in der teutschen Ver-
sion p. 9. in dem lateinischen Text p. 19. siehet: ob beydes recht seyn könne / zwei-
fele ich / doch werden die / so die Constitution haben / leicht die Passlage finden
können / wann auch hier ein Druckfehler eingeschlichen wäre.

3. In Sachsen sollen die vacanten Stellen in Pohlen und Litthauen nicht
vergeben werden.

4. Die Pohlische Affairen sollen nicht durch Gesandtschafften der Sächsi-
schen Minister und die Sächsischen nicht durch Pohlen tractiret werden.

5. Der Canzler und Unter-Canzler sollen auch darauff bedacht seyn / daß
die Gesetze in Sachen / so zur Justitia distributiva (so in Austheilung der Eh-
ren und Gnaden wie nicht weniger Aufbüdung der Onerum rechte Gleich-
heit hält) gehören / unverlezt observiret werden. Ich aber observire hierbey / daß
die

diesigen neuern Juristen in Teutschland/welche die Aristotelische distincti-
on inter justitiam distributivam & commutativam als ganz unnütze ver-
werffen/wohl ein wenig gelinder sprechen dürften/wann sie lesen werden/wie man
hier der Justitia distributiva alle gebührende Ehre angethan habe.

6. Heißet es: Die Privilegia zu Ehren-Stellen soll niemand
mit offenen Plätzen oder Fenstern suchen/ noch mit deren Bestimmung
incommoditär machen.

Diese Stelle ist mir am dunkelsten vorkommen in dem ganzen In-
strumento Pacis, sünemahl das Latein hier kein Licht giebet: *Privilegia in
honores cum spatiis*. Denn was soll das bedeuten *cum spatiis*, mit offenen
Plätzen und Fenstern? Jedoch/weil aus den vormahligen Reichs-Constitutio-
nen so wohl als aus dem hiesigen §. erhellet/ daß Expectanten zu ertheilen in
Pöhlen verbotnen/ so deucht mich/ sie werden/ um dieser prohibition zu entge-
hen/ auff die invention kommen seyn/ daß sie sich diplomata haben geben las-
sen/in welchen leerer Platz gelassen worden/ um die Charge und den Nahmen
des impetranten auff ersten ledigen Fall hinein zu setzen/ wie irgend bey uns
in den gedruckten Pässen offene Plätze und Fenster gelassen werden/ damit nach
eines jeden Beschaffenheit und vorhabender Reise das nöthige noch darzu her-
ein geschrieben werden könne.

In dem dritten Articul folget nun die Exvinculation, das ist/ die Auf-
lösung und Aufhebung aller Conföderationen/ welcher schon in der Historie
dieses Friedens gedacht worden/wobey der Regress zu solchen oder neuen Con-
föderationen/ unter was für Prætext und Titul es auch geschehen möchte/
verbotnen wird/ ingleichen die Auffforderung der Ritterschafft zur Krieges-
Expedition, Pospolite Ruszenie genant/ als welche dem Könige allein zu-
siehet. vid. §. 1. Damit aber wieder allen so wohl innerlichen als euserlichen
Anfall eine völlige Sicherheit vor die Majestät und Freyheit nach dem Ab-
march der Auxiliar-Trouppen vorhanden sey/ so ist besage §. 3. ein Regle-
ment wegen einer gewissen Militz/ welche in die Wojwodschafften/ Länder
und Districte verleger und accurat bezahlet werden solle/ gemacht worden/
wovon der hier beygefügte Comput. die Anzahl und Beschaffenheit dieser
regulirten Trouppen in der Cron Pöhlen mit mehrern zeiget.

General-Comput der Cron-Armee, so wie solcher von Ihr. Königl. Maj.
bey iezigen Congress accordiret worden.

Die Pöhlische Militz bestehet aus folgenden 6. Regimentern.

I. Ihr. Maj. des Königs Regiment hat 4. Hussaren-Compagnien (1)
die Leib-Compagnie Ihr. Maj. des Königes 100. Mann/ (2) des Herren Woj-
woden

woden von Lublin 55. M. (3) des Herrn Woywoden von Masuren 55. M. und (4) des Herrn Eron-Groß-Schakmeisters Compagnie ebenfalls 55. M. starck/ und 20. Panzer-Compagnien/ nemlich (1) die Königl. Leib-Compagnie 110. M. (2) des Herrn Woywoden von Podolien. (3) des Herrn Woywoden von Lant- schik/ (4) des Herrn Woywoden von Belst/ (5) des Herrn Woywoden von Masuren/ (6) des Herrn Woywoden Chelminski. (7) des Hrn. Woywoden von Lieffland/ (8) des Herrn Eron-Groß-Marschalls/ (9) des Herrn Eron- Groß-Canzlers/ (10) des Hrn. Unter-Canzlers von Litthauen/ (11) des Hrn. Eron- Hoff-Schakmeisters (12) des Herrn Eron-Küchenmeisters (13) des Herrn Eron- Feld-Schreibers/ (14) des Herrn Eron-Schenckens/ (15) des Herrn Starosten von Kaminieck/ (16) des Herrn Starosten Belsky/ (17) des Herrn Starosten Kopycky/ (18) des Herrn Starosten Koscierzysky/ (19) des Herrn Leduchowsky und (20) des Herrn Braneky Compagnien/ jede 50. M. starck/ facit zusam- men 1325. Mann.

II. Des Königl. Prinzens Hoheit Regiment hat 4. Hussaren-Com- pagnien/ nemlich (1) die Leib-Compagnie 80. Mann/ (2) des Herrn Eron- Schwerd-Trägers Compagnie 55. M. (3) des Herrn Starosten von Krakau Compagnie 55. M. und (4) des Herrn Starosten Bransky Compagnie 55. M. starck/ und 19. Panzer-Compagnien/ nemlich (1) die Leib-Compagnie Er. Ho- heit/ 80. Mann/ (2) des Herrn Woywoden von Sandomir/ (3) des Herrn Woy- woden von Ryow/ (4) des Herrn Woyw. von Smolensko/ (5) des Hrn. Woy- woden von Wolhynien/ (6) des Herrn Woywoden von Marienburg/ (7) des Herrn Castellans von Sandomir/ (8) des Herrn Castellans von Podlachien/ (9) des Herrn Castellans von Kaminieck/ (10) des Herrn Eron-Referendarii, (11) des Herrn Unter-Tafeldeckers von Litthauen/ (12) des Herrn Starosten von Wlodzimirs/ (13) des Herrn Starosten von Konin (14) des Herrn Cammerers von Litthauen/ (15) des Herrn Fendrichs von Wolhynien/ (16) des Herrn Einsky/ (17) des Herrn Hulimisky/ (18) des Herrn Nizar und (19) Herrn Ostrowsky Compagnie/ jede 50 Mann starck/ facit zusammen 1225. Mann.

III. Des Eron-Groß-Feld-Herren Regiment hat 4. Hussaren Com- pagnien/ neml. (1) des Eron-Groß-Feldherren Comp. 80. M. (2) des Hn. Eron- Marschalls/ (3) des Herrn Eron-Feld-Schreibers und (4) des Herrn Staro- sten von Sandomir Comp. iede 55. M. starck/ und 19. Panzer-Compagnien neml. (1) des Eron-Groß-Feld-Herren Comp. 80. Mann/ (2) des Herrn Castell- ans Woynicky/ (3) des Herrn Eron-Cammerers/ (4) des Herrn Fendrichs von Litthauen (5) des Herrn Eron Stallmeisters/ (6) des Herrn Starosten Droni- eky/ (7) des Hrn. Starosten Stenzucky (8) des Herrn Starosten Timmacky/ (9) des Hrn. Starosten Mierzwicky/ (10) des Herrn Kozatowsky/ (11) des Herrn Ble- dowsky

dotowsky/(12) des Hrn. Krasnowsky/(13) des Herrn Gniagowsky/(14) des Herrn Castellan Leduchowsky/(15) des Hrn. Zagowsky/(16) des Hrn. General. Cron. Quartiermeisters/(17) des Hrn. Fendrich Halicky/(18) des Hrn. Kalinowsky und (19) des Hrn. Kamensky Compagnien jede 50. Mann stark/ facit zusammen 1225. Mann.

IV. Des Cron. Unter. Feldherren Regiment 4. Husaren. Compagnien/ nemlich (1) die Comp. des Cron. Unter. Feld. Herrn 80. M. (2) des Hrn. Woywoden von Krackau/ (3) des Hrn. Woywoden von Cieradien/ und (4) des Hrn. Groß. Canklers von Litthauen Compagnien/ jede 55. Mann stark/ und 18. Panzer. Compagnien/ nemlich (1) des Cron. Unter. Feld. Herren Comp. 80. Mann/ (2) des Hrn. Castellans von Lublin/ (3) des Herrn General. Quartiermeisters/ (4) des Hrn. Cron. Wachmeisters/ (5) des Hrn. Starosten Kowalsky/ (6) des Herrn Wiclobarsky/ (7) des Hrn. Glogowsky/ (8) des Hrn. Czacky/ (9) des Herrn Zedymin/ (10) des Hrn. Garbowiecky/ (11) des Hrn. Duciminsky/ (12) des Hrn. Krasnowsky/ (13) des Hrn. Rudzinsky/ (14) des Hrn. Schwidzinsky/ (15) des Hrn. Fendrichs von Posen Szoldrsky/ (16) des Hrn. Derengowsky/ (17) des Herrn Zabicky und (18) des Hrn. Zaklasy Comp. jede 50. M. stark/ facit zusammen 1175. M.

V. Jhr. Majest. des Königs Regiment der leichten Fahnen/ nemlich (1) des Hrn. Poplawsky und Tiertow. Compagnien zusammen 125. M. (2) des Hrn. Adamowicz und Joseph Ulan Comp. zusammen 125. Mann/ (3) des Hrn. Dobrowolsky und Hrn. Schlejskowsky Comp. beyde 125. M. (4) des Hrn. Dawid Ulan und Murka Comp. 125. Mann und (5) des Hrn. Cymbey Ulan Comp. 50. M. stark/ machet zusammen 650. Mann.

VI. Des Cron. Groß. Feldherren Regiment von Leichten. Fahnen/ nemlich 1. des Herrn Buzacki/ 2. des Herrn Stecky/ 3. des Herrn Jozefowicz/ 4. des Herrn Olszynsky/ 5. des Herrn Rojewsky/ 6. des Herrn Ciarowsky/ 7. des Herrn Jarworsky/ 8. des Herrn Tomkiewicz und 9. des Herrn Dobrowolsky Compagnien jede 50. Mann stark/ machet zusammen 450.

Die Deutschen Troupen bestehen in folgenden Regimentern: Dragoner.

1. Die Königl. Garde unter Commando des Herrn Stallmeisters von Litthauen 1000. Mann stark/ 2. die Garde der Königin unter Commando des Cron. Cämmerers/ 3. die Garde des Königl. Prinzen unter Commando des Obristen Szachmann/ 4. des Cron. Feld. Herren Regiment unter Commando des General Granowski, 5. des Cron. Unter. Feld. Herren Regiment unter Commando des Herrn General. Major Kafenas/ 6. das Regiment des Cron. Unter. Cappel. Deckers und General Jessau und endlich 7. das Regiment des Hrn. Obristen Prebendau jedes 500. Mann stark/ machet zusammen 4000. Mann.

Infanterie.

1. Die Königl. Garde pro tempore unter Commando des Obristen Grzegorzewsky 3000. Mann/ 2. der Königin Garde unter Commando des Herrn Generals Graff von Flemming 1000. Mann/ 3. des Königl. Pringen Garde unter Commando des Herrn Stallmeisters von Litthauen 1000. Mann/ 4. des Cron-Groß-Feld-Herrn Regiment unter Commando des Herrn General-Major Bartsch 900. Mann/ 5. des Cron-Unter-Feld-Herren Regiment unter Commando des Brigad. Karren 850. Mann und 6. des Cron-General-Feld-Zeugmeisters Regiment unter seinem eigenen Commando 850. Mann stark/ Summa 7600. Mann.

Henducken.

Des Cron-Groß-Feld-Herrn 150. Mann/ des Cron-Groß-Marschalls 150. Mann/ des Cron-Unter-Feld-Herren 100. Mann/ Summa 400. Mann. Summa Summarum 18050. Mann.

Wegen dieses Computs hat senft verlauten wollen/ daß auf der Herren Pohlen Inhalten noch 2000. Mann in demselben wären aufgenommen worden: Denn die in dem neuen Comput nicht begriffen/ sollen ferner nicht vor Soldaten der Republicque gehalten werden. Es soll auch inkünfftige der Militz des Reichs oder des Groß-Herzogthums nicht mehr frey liehen Verbindungen oder Confæderationes zu machen. Damit aber desto zuverlässiger aller Licenz neuer Unruhe gesteuert werde/ sind in dem 4ten §. dieses Articuls Extraordinair-Gerichte/ welche die Macht und Gewalt der Comitial-Gerichte repräsentiren/ und Krafft dieser Convention bis auff den ersten Reichs-Tag nach geschlossenen Tractat mit der Cron-Schweden dauern sollen/ bey dem Königl. Hoffe angeordnet worden aus der Senatoren Ordnen und Staats-Ministern achte/ und eben so viel aus der Ritterschafft jeder Haupt-Province/ als aus Klein-Pohlen/ Groß-Pohlen und Litthauen/ derer Namen/ abzulegende Eyde und in acht zunehmende neue Gerichts-Ordnung in dem Friedens-Tractat zu lesen. Diese Extraordinair-Gerichte sollen nach der vorgeschriebenen Ordnung verfahren/ 1. wieder diejenige/ so öffentlich oder heimlich die Schwedische Parthey und was derselben anhängig halten: 2. So die Correspondenz mit denen Feinden Jhr. Königi. Maj. und der Republicque continuiren. 3. So gegenwärtigen Tractat brechen/ oder auch nur ein Verbrechen wider den Staat begehen. Jedoch also/ daß in dieses Gerichte nicht mit gezogen werden die Sachen/ welche in des Reichs- oder Groß-Herzogthums Litthauen Tribunal und in andern kleinern Gerichten entschieden zu werden pflegen.

Dieses alles recht zu verstehen/ muß man den Unterschied der mancherley Pohlischen Gerichte mercken.

Co-

Comitial-Gerichte werden die genennet / so auf dem Reichs-Tage gehalten werden / in welchen der König und die Senatores, jedoch in etlichen wenigen Fällen mit Zuziehung einiger Land-Bothen Richter sind / die hieher gehörige Sachen / als das Crimen læsæ Majestatis, Perduellionis, Peculatus, die Sachen so eines Edelmannes Ehre und Leben betreffen &c. specificiret Chwalkowski in seinem Jure Publico lib. III. cap. II. p. 400. seq.

Judicia Relationum sind in welchen auch der König selbst mit denen Senatoribus und Referendariis sitzt / und hies ist die letzte Instanz / und werden auch Appellationes von Assessorial-Gerichte debattiret.

Assessorial-Gerichte heißen diejenigen / in welchen der Groß-Canzler oder in desselben Abwesenheit der Unter-Canzler præsidiret / die Referendarii, der Regens Concellariæ, der Notarius Decretorum Curia und einige darzu ernyehlte König. Secretarii sitzen. Hier werden vornemlich die Appellationes aus den Städten / insonderheit den Preussischen und Liefländischen in-gleichen Fiscal-Sachen geschlichtet. Es kan das Gerichte aber nicht gehalten werden / wofern der König nicht an dem Orte oder zum wenigsten in der Woywodschaft ist. Wann ein Christ in einem Prozesse mit einem Juden durch das Urtheil des Woywoden sich graviret befindet / kan er auch hieher appelliren.

An die Hohe Tribunals-Gerichte des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauens kan appelliret werden.

1. Von denen Judiciis Terrestribus der adlichen Land-Gerichten / darinn ein Richter / Unter-Richter und Notarius, welcher von der Noblesse eines jeden Districts darzu ernyehlet worden / Civil-Sachen / so die Land-Güter angehen / entscheiden :

2. Von denen Judiciis Castrensibus, Schloß-Gerichten / wohin vornemlich die Criminal-Sachen gehören / und meistens in allen Districten von den Starosten gehalten werden / daher sie in Pohlen Capitanealia a Capitaneis von den Starosten heißen / in Preussen hingegen auch in Litthauen Palatinalia, weil sie a Palatinis von Woywoden exerciret werden.

3. Von denen Judiciis Succamerarialibus, der Unter-Kämmerer / vor welchen die Actio finium regundorum unter den Edelleuten angestellt und der Gränz-Streit ausgemachet werden muß. So aber ein Gränz-Streit zwischen des Königes Tafel-Gütern und eines Edelmannes Ländereyen entsethet / so müssen denselben König. Commissarii decidiren.

4. Von denen Judiciis Commissorialibus, deren vornemste Berichtung schon in nechst vorhergehenden berührt worden.

Dieser hohen Tribunals-Gerichte sind im Königreich Pohlen zwey / das zu

De.

Peterkau/wohin aus Groß. Pohlen u. Preussen/u. das zu Lublin/wohin aus Klein-
Pohlen u. Neufland appelliret wird. Jenes hielt man vor diesem im Winter; die-
ses hingegen im Sommer / Anno 1676. aber ist constituiret worden/ daß sie
beyde das ganze Jahr durch die Justiz administriren und zwey Jahr / ehe neue
Assessores zu erwählen / dauren solten. In Litthauen finden sich auch zwey/
das zu Wilda / so im Sommer sisset / und das / so zu Novogrodeck oder
Minsk wechselsweise im Winter gehalten wird.

Hieraus kan man nun eigentlich sehen / was die letzten Worte der neuen
Gerichts-Ordnung wollen: Daß in dieses Gerichte die vor die Tribunalia
oder andere kleine Gerichte gehörige Sachen nicht zu ziehen. Und was S. 1. art.
IV. durch die in denen Comitial-Relation- und Assessorial-Gerichten ge-
sprochene Decreta man angedeutet haben will. Aus dieser erst gemeldeten
Ordnung notire ich nur noch / daß des Reichs- oder Groß. Herzogthums Lit-
thauen Instigator fast so viel als der Fiscal, weil er die Schuldigen citiren und
anklagen muß. Die Execution der gesprochenen Sentenz soll durch die Sta-
rossen eines jeden Orts geschehen: Die Ritterschafft derer Districte soll auffsehen/
und denen Starosten die ungesäumte Execution verrichten helfen / bey Ver-
meidung der Straffe / so in Ansehung der Krieges- Expedition gese-
zet worden / welche letzte Worte ihre Erklärung aus der Constitution von
1676. bekommen/ worinn enthalten / daß derjenigen / so nach dem Aufgeboth
zur Krieges- Expedition nicht erscheinen / ihre Güter confisciret werden sol-
len. Im übrigen da Jemand derer Verurtheilten so mächtig wäre / daß er
durch die Noblesse eines Districts nicht bezwungen werden könnte / so soll frey
stehen / vermittelst Seiner Königlichen Majestät Briefes die benachbarten Woy-
wodschafften aufzubringen. Dieses kan uns Deutschen so vorkommen / als
wann man hierbey auf die Executions-Ordnung/ wie sie in unserm Reiche durch
die Erense zu geschehen pfleget / gesehen und davon sich hier gleichsam ein Ma-
ster genommen. Es ist endlich auch noch merckwürdig / daß wider die fal-
schen Angeber und die/ so jemanden unbilliger Weise belangen / die poena ta-
lionis, d. i. daß sie eben die Straffe leiden sollen / so auf das Verbrechen/ so sie
dem andern fälschlich Schuld gegeben / gesetzt / statt haben soll.

Der jetzt folgende IVte Articul / so von der Religion handelt / ist klärey/
als es wohl denen Dissidenten in der Christlichen Religion / wodurch sonder-
lich die Reformirten und Lutherischen gemeinet seyn / und vornemlich der gu-
ten Stadt Dankig lieb seyn kan. Daher man auch schon vor der Ratifica-
tion dieses Tractats gehöret / daß die Conföderirten selbst eine mollifica-
tion, wie der Pohlische Stylus es gegeben / eine Linderung dieses ihnen allzu-
hart scheinenden Puncts gesucht / ja Se. Königl. Maj. in Preussen haben dar-
wie

wieder eine solenne Protestation in die Hände des Mediatoris zu übergeben vor nöthig erachtet. Allein was die Masurischen Exceptiones anbetriß/ dürfte doch wohl weniger bekandt seyn. Wann man aber des D. Zalasowski Jus Regni Poloniae und zwar in den I. Tom. und I. Buche den VI. Titul de Religione §. 1. de Dissidentibus zu rathe ziehet / findet man p. 43. das eine gemeine harte Decret des Masurischen Herzoges Janussii von Anno 1525. Krafft welches in demganzen Herzogthum Masuren/ und insonderheit zu Warschau sich zu der Lutherischen Lehre niemand bekennen/ oder dergleichen Bücher in Lateinischer oder Teutscher Sprache bey sich haben/ oder jemanden zu dieser Religion bereden soll bey Verlust seines Lebens und Confiscation der beweglichen und unbeweglichen Güter. Dieses werden nun wohl die Catholischen Masurischen Exceptiones seyn/ von welchen man dafür halten sollte/ es wäre am Christlichsten gehandelt/ wann sie mit dem gänglich abgestorbenen Stamme der Herzoge von Masuren auch begraben wären worden / wie denn auch die jetzigen Eiferer vor den Catholischen Glauben mit der Lebens- Straffe einen um der differenten Meinungen in der Religion zu belegen vor allzu unverantwortlich gehalten/ indem sie es bey der Landes-Verweisung beruhen lassen. Ein so freyes Volk/ als das Pohlische/ wird ja den Ausspruch Petri Mielzkovii Canonici zu Posen/ welcher in seinem Buche: *Polonus jure politus*, zu finden/ nicht zu wieder leben/ welcher also lautet:

Liber ego in hac libera Republica natus, eam tyrannide vexari ut non exopto, sic nec suadere volo. Ideo pacem inter dissidentes tuebor, id est, secundum leges patrias procedam, extra quas discordiae, non pax disseminarentur. Ich der ich frey in dieser freyen Republicque gebohren/ gleich wie ich nicht wünsche/ daß dieselbe durch ungerechte Gewalt unterdrückt werde/ also will ich auch nicht dazzu rathe. Deswegen will ich den Frieden unter den Dissidenten defendiren / d. i. ich will nach den Gesetzen des Vaterlandes verfahren/ sonst würden Unruhen und Uneinigkeiten des Friedens sich ausbreiten. Es ist hier ebenfalls dem ganzen Reiche daran gelegen/ daß der Religions-Friede erhalten werde. Die Regenten müssen sich des Christlichen Königes Stephani erinnern/ welcher kein Bedencken getragen zu behaupten / es komme der wahren Religion nicht zu/ das Aufnehmen der Religion mit Gewalt zu befördern. Daher er stets zu sagen pflegen: Gott habe sich drey Dinge reserviret / aus nichts etwas zu machen/ zukünftige Dinge vorher zu wissen / und über die Gewissen zu herrschen. Wer kan sich demnach untersehen jemanden die Gewissens-Freyheit zu nehmen/ oder einen wohl bloß und allein darumb zu verfolgen/ und zu bestraffen/ da es unsehr bar ein Eingriff in die göttliche Reservata ist?

Der Vte Articul stellet uns die Circumscription oder Einschrenkung der Gewalt der Feld-Hn. umständl. vor/wobey auch der Eyd der ickigen u. künftigen Feld-Herren befindlich/ und es ist alles so deutlich/das ich etwas zur illustration hier anzuführen vor überflüßig erachte. So viel aber notare nur/ das sie die Punkte der Einschrenkung erst gar nicht sich wollen gefallen lassen/ doch als sie gesehen/das keine Enderung/ die vor sie favorabler, zu hoffen/hat so wohl der Pohlenische/ als Litthauische Feldherr vor der Ratification den vorgeschriebenen Eyd abgeleget/ und es sind also die neu-formirte Armeen beyder Nationen wieder unter das Commando der Ober- und Unter- Feld-Herren kommen. Diese Chargen/ wann selbige nach diesem vacant, werden durch Se. Königl. Majest. nur auff Reichs-Tagen nach denen Stimmen des Senats und Anhalten derer Land-Bothen denen um die Republique wohlverdienten einheimischen/ wohl possessionirten und tüchtigen Personen conferiret. Auff den Todes-Fall aber beyder Feldherren nemlich des Ober- und Unter-Feldherren in Pohlen oder Litthauen/ können Se. Königl. Maj. vor noch nicht so bald angehenden Reichs-Tage indessen einen Regimentarium bestellen/welcher inzwischen auch sonder Zweifel die ganze Armee derselben Nation, welche beyde Feldherren verlohren/ commandiren wird.

Der VI. Articul ist in faveur der Königlischen Prinzen/Jacobi und Constantini, abgefasset/welchen in Ermegung der Meriten Ihres Herren Batem glorwürdigsten Angebenedens von icht regierender Königl. Maj. alle Sicherheit vor Ihre Personen und Güter versprochen wird. Ja wann ihnen an ihrer Person oder Gütern Gewalt und Verletzung gethan würde/ soll denen Prinzen frey stehen/ solcher erlittenen Injurien halber entweder in den Tribunals-Gerichten/ oder auch in denen/ welche durch gegenwärtigen Tractat etabliret worden/ Satisfaction zu fordern/ zu welcher Satisfaction ihnen auch Hoffnung gemacht wird in ihren Prætensionen wegen derer Summen/ welche so wohl auff den Königl. Oeconomien/ das ist/ Cassel-Gütern des Königes in Pohlen und Litthauen/ wie auch darzu gehörigen Provinzien hatten/ als derjenigen/ welche mit a parten Documenten erwiesen werden können. Hingegen werden durch eben diese Convention die Prinzen obligiret/ nach dem Inhalt der Pactorum Conventorum, den Eyd der Treue an Ihr. Königl. Maj. und die Republique abzulegen.

In dem VII. Articul wird durch dieses publicke Geseze verbotzen/ das sich niemand / wer es auch seyn möchte/ untersehen solle/ Einwohner über die Pohlenische und Litthauische Gränzen herauszuführen/ und zwar bey peinlicher Bestrafung derjenigen/ so entweder unter den Vorwand der Werbung/ oder unter einem andern Prætext dawieder handeln/ welche Straffe durch die in ge-
gene

genwärtigen Tractat ordonnirte Gerichte zur Execution gebracht werden soll.

Der VIII. Articul weist die vielen besondern Puncta und Clausula bey der beschlossenen und ausgemachten gänzlich en General-Amnestie und Vergessenheit alles dessen/ was von Anfang des Schwedischen Krieges und der innerlichen Unruhe bis an den Schluß dieses Friedens zu eines und des andern Beunruhigung und Beschwerden geschehen. Es werden einzig und allein ausgenommen die Ubelthaten / welche nicht zum Kriege gehören/ und schlechter Dinges als particulierer Leute Verbrechen anzusehen seyn/ v. g. Mord, Thaten. Es werden demnach zu Befestigung der Einigkeit alle zugesügte Injurien, Gewaltthätigkeiten/ Krieges-Ankosten/ Contributionses, nicht weniger alle Præensionsen wegen Befreyung oder Libertation von denen Sächsischen Auflagen und Contributionsen, wann einige gewesen seyn solten/ in gleichen die vorhergehende und nachfolgende in solcher Absicht auf denen Land-Tägen überall gemachte Verordnungen und deren Execuciones ohne allen Unterscheid der Personen oder Sachen durch eine beyderseitige und reciproque Vergabung und Schenkung aus Liebe zum Frieden aboliret und begraben/ ja deren gerichtliche Ausführung wird allenthalben auf ewig verbotthen. Die mit anderer Schrift in kurz vorhergehenden gedruckten Worten lehren/ was der Juristen ihre Erinnerung: Verba in factum temperanda sunt, bedeute: Denn die Herren Pohlen wissen die Worte hier so zu temperiren/ daß sie fast zu zweifeln scheinen / ob jemabls einige Sächsische Contributionses gewesen. S. 2. werden die Manifesta, Remanifeste und andere sowohl publique als Privat-Schriften/ welche anderer Leute Ehre und Reputation verletzet/ cassiret und zernichtet. Wobey zu mercken/ daß ein vornehmer Pohlischer von Adel bey innerlichen Trennungen wieder den andern Manifeste und Remanifeste sich heraus zugeben unternimmt. Diese sind nichts anders / als öffentliche schriftliche Erklärungen über eine oder die andere Staats-Angelegenheit/ und werden hier cassiret. Man kan sie auch wohl überhaupt unter die Mißbräuche der adelichen Freyheiten/ welche der Cron Pohlen bey nahe mehr/ als die auswärtigen Feinde geschadet/ zehlen. Nach dem 2ten S. sollen beyderseits Gefangene nach unterschriebenen und ratificirten Tractat unverzüglich der Loslassung und vollkommenen Freyheit sich zu erfreuen haben. In dem 4. und letzten §. wird in specie præcaviret/ daß der Stanislaus Leszczyński und alle diefemigen/ so ihm anhangen/ und ausser dem Reich sich aufhalten/ diese Amnestie nicht genieffen sollen/ es wäre denn/ daß sie innerhalb 3. Monaten vom Tage/ da dieser Tractat datiret / welches den 3. Nov. 1716. geschehen/ sich bey dem Corps der Republique wieder einfände

sänden/ sonst soll die Execution der in den Befehlen exprimierten Bestrafungen wieder steergehen.

In dem IX. Articul wird nun auch die Sandomirische General-Conföderation, so den 20. May 1704. gemacht worden/ aufgehoben und dissolviret/ um/ wie die Worte selbst im Frieden lauten/ die Republique wiederum zu ergänzen und in ihren vorigen Stand zu setzen/ worinne solche anfänglich in denen General-Reichs-Tagen sich befunden/ und die gemeinsame Ruhe desto fester und besser zu maintainiren. Es ist hierbey allerdings zu wünschen/ daß nach wieder hergestellter völligen Form des alten Zustandes in der Republique und nach genungsam etabliirter Sicherheit der Maj. und Freyheit der Mahne Conföderation, welcher schon eine Anzeigung eines in verschiedene Partheyen getrenneten Volks/ in ewige Vergessenheit gerathen möge. Zumahl/ da es in gegenwärtigen Tractat klar ausgemacher/ daß der Adel sich des Rechts einen Kososz oder Conföderation anzustellen niemahls mehr gebrauchen soll. Dieses Pohlische Wort wollen einige so auslegen/ als ob es in Pohlischer Sprache eine Verlassung der Feld-Herren andeute: aber auch dieses sollen die Soldaten und Officirer nie mehr thun; Denn man weiß/ wie vormahls die wegen des rückständigen Soldes tumultuierende Armee sich öftters einen Marschall erwehlet/ welcher das Amt eines Feld-Herren verrichtet/ und bey längern Verzug der Bezahlung die Conföderirten zum Rauben und Verwüsten seines eigenen Vater-Landes unverantwortlicher Weise angeführet.

Und deswegen wird in dem X. und letzten Articul dieses geschlossenen in-nerlichen Friedens/ nicht allein determiniret/ wie es mit der Ratification soll gehalten werden/ sondern auch daß/ wann die Evacuation oder der Abmarch der Sächsischen Troupen den 30. Jan. 1717. erfolget/ so soll auf Pohlischer Seite eben an dem Tage die Exvinculation oder Dissolution der Militarischen Conföderationen auch geschehen. Da werden nun insonderheit die Marschälle/ derer ich hier kurz vorhergedacht/ und Regimentarii ins-gesammt so wohl der Cron-Armee/ als des Groß-Herzogthums Litthauens dahin angewiesen/ wie sie die sämtliche Armeen resigniren/ und dieselbe und das Commando unter allerhöchste Direction Zhr. Königl. Majestät zu stellen haben/ welche darauf den jetzt fest gestellten neuen Comput zur Execution bringen wollen. §. 2. wird den Militair-Marschällen/ derselben Substitutis und alten Regimentariis injungiret/ sich bey Zhr. R. Maj. zu Bezeugung ihrer Treue gleich einzufinden/ dabey aber keinen grössern Comitatz/ als den die Befehle erlauben/ mit zu bringen. Daß wegen des Comitatz die Pohlen ein gewisses Befehle zu con-
titul-

trüren wohl mehr Ursache gehabt / als Carolus IV. in der güldeneh Bulla, welche
 will / daß ein Churfürst nicht mehr als 200. zu Pferde bey sich haben soll / wenn er
 nach Franckfurth auf den Wahl - Tag kommet: Werden diejenigen leicht be-
 greiffen / welche wissen / was die Pohlen und Litthauer vor eine grosse Anzahl
 von Guarden und andern Bedienten mit sich herum zu schleppen pflegen. Da-
 her schreibet Connor, daß in der Stadt / wo der Reichs - Tag ist / allemahl zum
 wenigsten dreyßig tausend oder wohl gar vierzig tausend Personen mehr / als son-
 sten gewöhnlich / sich aufhielten: Ja die vornehmsten Senatores und insonder-
 heit die Feld - Herren brächten eine so starcke Begleitung mit / daß der König
 selbst um besserer Sicherheit willen alsdenn seine Wache verstärcken müste. Nun
 habe ich zwar / wie groß nach den Gesetzen eigentlich dero Comitatz seyn könne / in
 der Eyl nicht zu finden vermocht / jedoch erinnere ich mich / daß / als der Con-
 fœderations - Marschall Leduchowski von Prage in Warschau sich eingefun-
 den / in seinem Comitatz bis 500. Mann gezehlet worden. Da nun in dem 3. §.
 so wohl von den General - Confœderations - Marschällen als particulier-
 Marschällen und Råthen ebenfalls erfordert wird / keinen größern Comitatz mit
 zu bringen / als die Gesetze erlauben / läßt sich meines Erachtens ziemlich wahr-
 scheinlich schliessen / daß 500. Mann die Gesetze noch wohl erlauben müssen / im-
 massen sie ja nicht zu der Zeit / da Sie zu Jhr. Königl. Majest. gekommen den
 Frieden zu bekräftigen / gleich in einem merklichen Puncte den Frieden werden
 haben übertreten wollen. In dem folgenden 4ten §. wird den Pacificirenden
 zu Gemüthe geführt / daß gegenwärtiger Friede auf das Fundament der
 Pactorum Conventorum / hiervon kan man die unständlichste Nachricht fin-
 den in des D. Zalasowski Jure Regni Poloniae Tom. I. lib. I. tit. IX. de
 electione Regis, da p. 363. & seq. die Pacta Conventa der Republicque mit
 dem jetzigen Könige / und aller andern Fundamental - Gesetze gegründet sey.
 Dannhero soll dieser Friede so wohl die Gegenwärtigen als Abwesenden von
 was vor Ordnung / Vorzug / Würde und Conditionen auch seyn / ohne alle
 Ausnahme verbinden / und es soll dieser Tractat von allen Ordnungen / Obri-
 gkeiten / Ministeriis, Raths - Collegiis, Gerichten und Ständen / als eine
 vorgeschriebene Regul und Richtschnur zur künftigen Administration der
 freyen Republicque stets observiret werden. Also ist dieser Friede domesti-
 ca, patria nec non perpetua ac cardinalis Reipublicæ lex, welche Worte
 des lateinischen Textes mehr Nachdruck in sich begreifen / als die teutsche ver-
 sion mit den Worten ein domestiques, väterliches / immerwährendes
 Haupt - Gesetze exprimiret: Dann der Friede soll einem jeden bey seinem
 Hauß und Hoff in seinem Vaterland Ruhe und Sicherheit verschaffen / daß man
 dem.

Demnach wohl sagen kan / es soll ein immerwährendes Haupt-Gesetze seyn / so einem jeden in seinem Hause und Vaterlande vor allen gewaltthätigen Anfallen zu beschützen gemacht worden / und den Frieden selbst kan man mit Recht einen Land- und Reichs-Frieden nennen. Wider die aber / so auf einige Weise den Frieden übertreten / soll nach Inhalt des S. 5. als violatores der Gesetze und Feinde des Vaterlandes mit der poena fractae pacis, mit der Straffe des Friedens-Bruches ohne remission verfahren werden / welches wohl nichts anders sagen will / als das sie am Leben und mit Confiscation der Güter zu bestraffen.

Damit aber an allen und jeden Übertretern diese Straffe unfehlbar exequiret werde / sollen so wohl die in diesem Tractat ordonnirte Gerichte wachsam seyn / als auch der König Macht haben / wider die / so offenbaher frevelhafter Weise dieser Convention zuwieder leben / den Adel krafft der sogenannten literarum rektium auf die Reine zu bringen. Was nun diese literas rektium, Strick-Briefe anbetriefft / so ist zu wissen / das wenn vormahls die Pospolite Ruszenie, der Aufgeboth des Adels auf der allgemeinen Reichs-Tages-Versammlung bewilliget war worden / der König nach der alten Gewohnheit in alle Woywodschafften oder Gebiethe seines Königreichs gewisse Ausschreiben geschicket / dieselben wurden von dem Land-Diener mit einem Strick an einem langen Stecken gebunden / (daher werden sie literae rektium / das ist / Strick-Briefe oder Wici, welches auf Pohlisch so viel als ein Stab heisset / genennet /) und nachgehends zu allen Vornehmen von Adel / welche sich in dem Gebiethe befunden / herumgetragen / und zwar drey-mahl innerhalb eines Monats / geschah es in dem Königreich Pohlen / so war des Reichs-Wapen unter den Strick-Briefen / in Litthauen aber das Wapen des Groß-Herzogthums. Wann das dritte und letzte Aufgeboth durch die Herumtragung der literarum rektium geschiehet / hören alle Gerichte auf / ausgenommen die Gerichte der Vice-Grarotten / und darauffhält so gleich der Adel in einem jeden Gebiethe seine sonderbare Zusammen-Kunfft wegen der Musterung. Es kan demnach laut dieses S. in dem Friedens-Tractat der König durch die literas rektium dem Adel wider die Übertreter dieses Friedens aufbieten.

Weil im übrigen der Bischoff von Cusavien in dem Introitu Episcopus Vladislaviensis & Pomeraniae, in der teutschen Uebersetzung auch Bischoff zu Wladislaw u. Pomern tituliret wird / in der Unterschrift des Friedens-Tractats aber Bischoff in Cusavien u. Pomern siehet / so ist zum Beschluß noch anzumercken / das er wohl recht in Deutschen Bischoff zu Wladislaw genennet worden / von seiner Residenz dieses Nahmens / so über der Weixel vier Meilen unterhalb
Tho.

Thoren in Groß-Pohlen lieget. Vor diesem hieß dieses Bisthum auch das Bisthum Cruswick / weil die Haupt- und Stiffts-Kirche sich dafelbst befand / welche hernach nach Wladislaw verleger worden : wegen des Tituls Eujavien hat es auch seine Richtigkeit / indem Cruswick und Wladislaw in dem Lande Eujavien / so die zwey Woywodschafften Brzesky und Inowloecz begreifset / liegen : allein der lateinische Titul Pomeraniae, solte wohl billig im Deutschen durch das Wort Pommerellen exprimiret werden / immassen dieses Bischoffs geistliche Jurisdiction sich über das Land / so wir Pommern heissen / gar nicht erstrecket / er auch sonst da nichts zu schaffen hat. In dem Stücke aber von dem Königl. Pohlischen Preussen / in welchem auch Danzig lieget / und welche Provinz Pommerellen heisset / will er viel zu befehlen haben / wie unter andern auch aus dem IV. Articul §. 2. dieses Friedens zu sehen / da dieser Eujavische Bischoff die Wiederabtretung und Restitution der Parochial-Kirchen der heiligen Jungfrauen Marien / von den Danzigern mit aller Gewalt haben will. Doch findet man bey vielen teutschen Scribenten / daß sie ihn nicht Bischoff von Pommerellen / sondern Pommern schreiben / welches erstere doch nur seyn solte / immassen er auch bisweilen in Preussen zu Sobtkow sich aufzuhalten pfeget. Ja Chwalkowski in seinem Jure Publico Poloniae sehet ausdrücklich; Licet inter Pruthenicis non censeatur, habet tamen jurisdictionem in Provinciam Pommerellam & Neringiam, ut vocant Gedanensem. Ausser dem hat dieser Bischoff grosse Vorzüge vor andern / daß er bey einem Interregno, wenn der Erz-Bischoff von Gnesen und Primas Regni entweder nicht dar ist / oder seine function nicht verwalten will / dessen Stelle vertritt / und dieses Krafft eines Decrets der Stände vom 25. April 1576. in welchem ihm die Erönung des Königes zugelassen worden. Vid. Carncovius lib. 3. Epist. Illustr. Viror. Also hat auch mit Recht ein Bischoff von Eujavien an statt des seinem Amte 1697. den 26. Jun. nicht genug thuenden Primas Regni jetzt regierende Königl. Majest. proclamiret / und folglich auch die Erönung verrichtet. Es ist demnach nichts weiter diesen eilfertigen entworfenen Anmerkungen bezzufügen / als daß dieses mit grosser Mühe nun wieder vereinbahrte und durch den gesiffieten Frieden in Sicherheit gesetzete Reich die süßen Früchte des Friedens unter langwieriger glücklicher Regierung AUGUSTI II. beständig genießten möge!



Ke 2619

1017

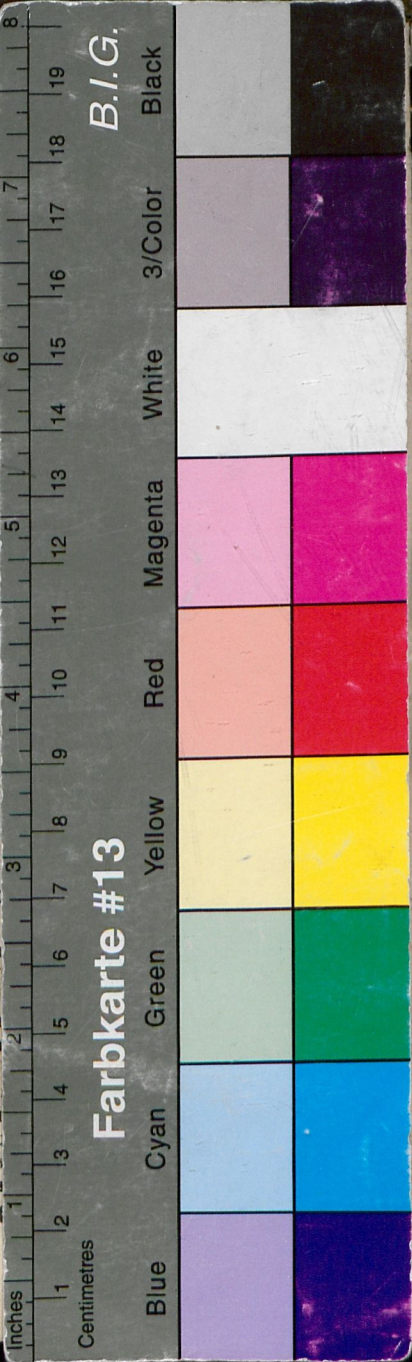
ULB Halle 3
002 688 700



s. 6.







Unvorgreiffliche Gedancken
Über den
Neuen Frieden
in Pohlen /

Darinnen
Die Historie des Friedens=Schlusses /
wie auch der vorhergegangenen Unruhe/
glaubwürdig beschrieben /

Und die in dem Friedens=INSTRUMENT
befindliche

Dunckele Stellen
zulänglich erläutert werden.

Mit Königl. Preuss. allergn. *PRIVILEGIO.*

Halle im Magdeburgischen.
Bey FELIX du SERRE. 1717.

